

Der Streit um das neue Vermögen nach Konkurs

Unbedingt geltend machen, dass kein neues Vermögen vorhanden ist!

Wenn sich nach dem Konkurs ein Konkursgläubiger mit seiner Forderung bei Ihnen meldet, schreiben Sie ihm, dass sich Ihre finanzielle Situation seit Konkurs nicht verändert hat und dass Sie seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen sind. So können Sie unter Umständen ein aufreibendes Gerichtsverfahren um das neue Vermögen vermeiden.

Wenn der Gläubiger aus der Zeit vor dem Konkurs Sie dann betreibt, müssen Sie während der 10-tägigen Frist für den Rechtsvorschlag unbedingt gegenüber dem Betreibungsamt geltend machen, dass Sie seit Ihrem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen sind:

«Ich erhebe Rechtsvorschlag. Ich bin seit meinem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen.»

Schreiben Sie diese Sätze oberhalb von Ort, Datum und Ihrer Unterschrift auf den Zahlungsbefehl.

Beachten Sie den gelben Flyer in diesem Ordner!

Wenn Sie diese «Einrede des mangelnden neuen Vermögens» nicht erheben, nützt Ihnen der Privatkonkurs nichts mehr. Die Betreuung läuft weiter wie irgendeine Betreuung.

Es gibt ein gerichtliches Verfahren

Wenn der Gläubiger die Betreuung nicht zurückzieht, schickt das Betreibungsamt die Akten ans Gericht. Sie werden vom Gericht aufgefordert, einen Kostenvorschuss einzuzahlen. Seine Höhe hängt von der Höhe der betriebenen Forderung ab. Sie werden belegen müssen, dass Sie kein neues Vermögen bilden konnten. Eine Liste der Belege finden Sie in den beiliegenden Unterlagen. Die Belege sind im Doppel (Original und eine Kopie) einzureichen. Der Zeitraum, für den die Belege eingereicht werden müssen, beläuft sich in der Regel auf die letzten 12 Monate vor der Zustellung des Zahlungsbefehls. Es ist aber möglich, dass das Gericht in der Verfügung einen anderen, längeren Zeitraum festlegt oder in anderen Punkten von unserem Beschrieb abweicht. Es ist deshalb wichtig, die Verfügung des Gerichts gut durchzulesen und die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen.

Für die Leistung des Kostenvorschusses und für die Einreichung der Belege setzt Ihnen das Gericht eine Frist – beispielsweise 14 Tage. Wenn Sie die Fristen nicht einhalten können, rufen Sie am besten beim Gericht an und erkundigen sich, was Sie tun müssen, um die Fristen verlängern zu lassen. Die Rechtsvorschlagsfrist beträgt 10 Tage und kann nicht verlängert werden. Fristen, die das Gericht gesetzt hat, können auf Gesuch hin verlängert werden.

Die Frage, ob Ihnen neues Vermögen angerechnet werden soll, wird in der Schweiz von jedem Gericht anders beantwortet. Das ist unbefriedigend. Einen ersten Überblick bekommen Sie auf der Website der Berner Schuldenberatung:

<http://www.schuldeninfo.ch/cms/Schulden-ABC.htm>, Stichwort «Neues Vermögen nach Konkurs».

Wenn Ihnen voraussichtlich neues Vermögen angerechnet wird

Wenn Sie damit rechnen müssen, dass das Gericht Ihnen neues Vermögen anrechnen wird, sollten Sie mit dem Gläubiger Vergleichsverhandlungen aufnehmen. Oft lässt sich eine Vereinbarung treffen, bei der Sie die Forderung erledigen können, indem Sie einen Teil davon in monatlichen Raten abstottern.

Wenn das Gericht Ihnen zu Unrecht neues Vermögen angerechnet hat

Im Verfahren über das neue Vermögen urteilt in einer ersten Phase das Gericht direkt gestützt auf die Akten, die Sie eingereicht haben. Wenn es Ihnen neues Vermögen anrechnet und Sie nicht damit einverstanden sind, haben Sie 20 Tage Zeit, die «Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens» einzureichen. Hier führt das Gericht eine Verhandlung durch.

Wann sollten Sie sich beraten lassen?

Nehmen Sie Kontakt mit einer Beratungsstelle auf,

- wenn Sie nicht sicher sind, ob das Gericht Ihnen neues Vermögen anrechnen wird,
- wenn Sie Unterstützung für die Verhandlungen mit dem Gläubiger brauchen,
- wenn das Gericht Belege für eine unverhältnismässig lange Zeit verlangt (zum Beispiel zurück bis zu Ihrem Konkurs statt für ein Jahr),
- wenn das Gericht Ihnen zu Unrecht neues Vermögen angerechnet hat,
- wenn Sie sonst Hilfe für den Umgang mit dem Gläubiger oder dem Gericht brauchen.